



**Einwohnergemeinde Koppigen**

**Personalreglement**

**2026**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Rechtsverhältnis .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Lohnsystem.....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Leistungsbeurteilung .....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Besondere Bestimmungen.....</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
<b>Anhang I.....</b>		<b>7</b>
<b>Auflagezeugnis .....</b>		<b>6</b>

## 1. Rechtsverhältnis

- Geltungsbereich**      **Art. 1** <sup>1</sup>Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
- Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal**      **Art. 2** <sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Koppigen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
- <sup>2</sup> Anstellungsbehörde für das gesamte Personal ist der Gemeinderat. Er ist auch oberste Entscheidungsbehörde in Personal- und Gehaltsfragen.
- <sup>3</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- <sup>4</sup> Der Beschluss des Regierungsrates betreffend die Teuerung, gilt auch für das Gemeindepersonal.
- Privatrechtlich angestelltes Personal**      **Art. 3** <sup>1</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
- <sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich der vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen**      **Art. 4** <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, jeweils auf Ende eines Monats.
- <sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## 2. Lohnsystem

- Grundsatz**      **Art. 5**
- Der Gemeinderat ordnet in einer Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

Aufstieg	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.</p> <p><sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) von der individuellen Leistung</li><li>b) vom individuellen Verhalten</li><li>c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung</li><li>d) von anderen sachlich haltbaren Gründen</li></ul> <p><sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.</p>
----------	--

### 3. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p><sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann weitere Kader ernennen.</p>
Kader	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadern verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;</li><li>b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;</li><li>c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.</li></ul>
Übrige Stellen	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Der Entscheidung des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p>

<sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

<sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsrat anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

**Art. 11** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal 3% des Jahreslohns im Einzelfall belohnen.

#### 4. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

**Art. 12** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Gemeinde neu bewerten.

Stellenausschreibung

**Art. 13** Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

**Art. 14** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Taggeldversicherung

**Art. 15** Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Pensionskasse

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Abgangsentschädigung Rentenansprüche

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld

**Art. 17** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Spesen

**Art. 18** Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang I geregelt.

## 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 19** <sup>1</sup> Dieses Reglement mit dem Anhang I tritt am 01.01.2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 03.12.2025 nahm dieses Reglement an.

Der Versammlungsleiter:



Martin Berger

Der Sekretär:



Peter Kindler

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30.10.2025 bis 01.12.2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 30.10.2025 publiziert.

Koppigen, 04.12.2025

Der Gemeindeschreiber:



Peter Kindler

**Anhang I****Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen**

In den nachstehenden Jahrespauschalen (Ziffern 1.2.1 bis 1.2.3) werden CHF 1'500.00 als Pauschalspesen ausbezahlt. Diese Pauschale gilt als Entschädigung für:

Aktenstudium, Abklärungen, Besprechungen mit der Verwaltung, ehrenamtliche Pflichten und Delegationen innerhalb der Gemeinde (z.B. Jungbürgerfeier), Telefonspesen, Büro-Kleinmaterial und Büro-Entschädigung (insbesondere auch bei Führung eines Sekretariates) sowie km-Entschädigungen für Fahrten innerhalb der Gemeinde.

**1. Behördenmitglieder**

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>	
1.1	<u>Einwohnergemeinde</u>		
1.1.1	Versammlungsleitung Gemeindeversammlung	CHF	750.00
1.2	<u>Gemeinderat</u>		
1.2.1	Präsidentin/Präsident	CHF	15'000.00
1.2.2	Vizepräsidentin/Vizepräsident	CHF	5'500.00
1.2.3	Übrige Mitglieder	CHF	4'500.00
1.3	<u>Wahlausschuss</u>		
1.3.1	Präsidium und ständige Mitglieder pro Wochenende	CHF	200.00
1.3.2	Jahrespauschale Präsidium für Vorbereitungsarbeiten	CHF	400.00
1.3.3	Bei Nationalrats-, Grossrats- und Gemeindewahlen (zusätzlich wird allen Mitwirkenden ein einfaches Zvieri bzw. Nachtessen offeriert)	CHF	300.00
1.4.	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff.3.1/3.2		

**2. Angestellte und Funktionäre**

2.1	<u>Diverse Funktionen</u>		
2.1.1	Leiterin/Leiter wirtschaftliche Landesversorgung	CHF	250.00
2.1.2	Zählerablesen Wasser – Entschädigung pro Zähler	CHF	4.50
2.1.3	Entleerung Robidog – Entschädigung pro Jahr	CHF	6'000.00
	Km-Entschädigung für Robidog-Entleerung pro Jahr	CHF	1'000.00
2.1.4	Marktchef Schnittersonntag pro Jahr	CHF	1'000.00
2.2	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand im Stundenlohn</u> Verwaltungsaushilfen, Baukontrolleure/innen, Kassier/innen Schwimmbad, Badmeister-Stv., Ortsquartiermeister/in, Ackerbauleiter/in, Reinigungsarbeiten, Strassen- und Tiefbauarbeiten, Waldarbeiten, Bachunterhalt, Anlage- und Materialwartung Zivilschutz	Gehaltsklasse 9 / Stufe 4 zuzügl. Anteil 13. und Ferien- entsch. sowie evtl. Betreu- ungs- u. Kin- derzulagen	

Erschwerungszuschlag

Für Teerarbeiten, Bachreinigungs- und Holzarbeiten wird ein Erschwerungszuschlag von 25 % auf dem Stundenlohn ausgerichtet.

### 3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

#### 3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte:

a) Ganztagesitzungen (ab 5 Stunden)	Fr. 250.00	(inkl. auswärtige Verpflegung)
b) Halbtagesitzungen (min. 3 Stunden)	Fr. 120.00	
c) Sitzungsgeld	Fr. 55.00	
d) Kurzsitzungen unter 1 Stunde	Fr. 25.00	

#### 3.2 Reisespesen

Bahnбилет 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

### 4. Weitere Entschädigungen an Personal und Behördenmitglieder

#### 4.1 Behördenanlass

Einzelpersonen und Mitglieder folgender Kommissionen können am Behördenanlass teilnehmen: Gemeinderat, Baukommission, Ackerbaustellenleiter/in, Badekassier/in, Bademeister/in, Versammlungsleiter/in + Stellvertretung, Gemeindewegmeister/in, Gemeindefrauenrat, Hauswarte, Personal Gemeindeverwaltung, Ortsquartiermeister/in, Fw-Kdt., Büro Wahlausschuss, KVK, Ortsplanungs- und Verkehrskommission, Tiefbaukommission.

Die Kosten werden von der Gemeinde übernommen.

#### 4.2 Schluss-Sitzungen Kommissionen

Kommissionen erhalten einen Beitrag von CHF 55.00 pro Mitglied an ein Schlussessen.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Koppigen genehmigt am 15.09.2025

#### GEMEINDERAT KOPPIGEN

Christine Will  
Präsidentin

Peter Kindler  
Sekretär